

Prüfung der Umweltauswirkungen

gem. Art. 15 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2):

Kapitel B II „Siedlungswesen“

Aufhebung des Ziels B II 4.3

betreffend das

Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit

"Gieshügler Höhe"

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 02.05.2022

Umweltprüfung als Teil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Änderungen des Regionalplans Würzburg, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

1. Inhalte und Ziele des Regionalplans

Vorliegende Regionalplanänderung sieht die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ vor, das 2005 auf Basis des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2003 mit der Sechsten Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 20. Mai 2005) festgesetzt und mit der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 6. November 2009 betreffend das Kapitel B II "Siedlungswesen" (in Kraft getreten am 18. Dezember 2009) unverändert übernommen wurde. Die Aufhebung erfolgt, da mit der Fortschreibung des LEP 2013 die Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die gewerbliche Siedlungstätigkeit in den Regionalplänen nicht gegeben ist.

2. Prüfung der Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichts wurde gem. Art 15 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 2 LEP geprüft. Demnach kann von der Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Regionalplanänderungen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß Anlage 2 sind umweltbezogene Merkmale des Raumordnungsplans selbst (a) und die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete (b) überschlägig zu prüfen.

- a) Der Raumordnungsplan weist zur langfristigen Sicherung einer größeren, für gewerbliche Nutzung geeigneten Fläche innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg das Gebiet „Gieshügler Höhe“ als Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit aus. In diesem Vorbehaltsgebiet soll den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Aktivierung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit über die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes erfolgte bislang nicht. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit im Bereich „Gieshügler Höhe“ wird mit der vorliegenden Änderung aufgehoben. Damit entfallen die durch eine mögliche Inanspruchnahme von Freiflächen für gewerbliche Siedlungszwecke zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter –

insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Wasser und vor allem Boden und Fläche.

- b) Mögliche relevante Veränderungen des Umweltzustands, wie etwa Flächeninanspruchnahme, Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen der unzerschnittenen Räume sowie Auswirkungen auf die in Anlage 2 (zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG) genannten Gebiete (wie bspw. FFH-/SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Bannwälder) sind mit der Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Nutzung nicht verbunden. Mögliche zukünftige Nutzungsänderungen der Fläche und damit verbundene etwaige Umweltauswirkungen sind Gegenstand nachfolgender Verfahren, wie etwa der Bauleitplanung und im dortigen Umweltbericht darzulegen. Insbesondere auf Grund der Bindungswirkung für die Bauleitplanung können die strategischen raumordnerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, wie bspw. zum Flächensparen, zu Innenentwicklung vor Außenentwicklung und zur Vermeidung von Zersiedelung, die Beeinträchtigung der Schutzgüter minimieren.

Die Prüfung ergibt, dass voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Regionalplans zu rechnen ist. Deshalb wird mit Bezug auf Art 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.